Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat: II Amt: FB 02	Datum 17.01.2022 **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0001/22**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	25.01.2022	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	09.02.2022	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.02.2022	öffentlich
Stadtrat	24.02.2022	öffentlich

Thema: Digitale Hundesteuermarke

Mit der Zustimmung zum Antrag A0193/21 der Fraktion DIE Linke in der Stadtratssitzung am 11.10.2021 hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alternativ zur bestehenden Verfahrensweise die Einführung einer digitalen Hundesteuermarke zu prüfen."

Ergebnis:

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz LSA) ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen. Die einmalig vergebene, unveränderliche Kennnummer wird im Zentralen Hunderegister gespeichert und kann durch die Ordnungsbehörden abgerufen werden.

Die Anmeldung zum Hunderegister beinhaltet nach § 15 Abs. 3 Hundegesetz LSA die Anmeldung zur Hundesteuer. Ist der Hund mit einem Transponder versehen und die Kennnummer im Landeshunderegister erfasst, ist der Hund grundsätzlich auch steuerlich angemeldet.

Die Kennzeichnungspflicht gilt für Hunde, die nach dem 01.03.2009 geboren sind. Die derzeit in Magdeburg gehaltenen Hunde unterliegen damit überwiegend der Pflicht zur Kennzeichnung mit einem Transponder.

Die im Jahr 2021 ausgegebenen Hundesteuermarken enthalten eine laufende Nummer ohne Gültigkeitsbegrenzung. Sie gelten daher bis zur Abmeldung des Hundes.

Derzeit kann die Kontrolle sowohl durch Auslesen des Transponders als auch durch Kontrolle der Hundesteuermarke erfolgen.

Die Hundesteuer gehört zu den Verwaltungsleistungen, die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes online angeboten werden sollen.

Die An- und Abmeldungen zur Hundesteuer, die Beantragung von Steuervergünstigungen und die Beantragung von Hundesteuerersatzmarken sind online möglich. Die Links zu den Onlineformularen sind bei den folgenden Dienstleistungen für die Hundesteuer hinterlegt:

- Hundehaltung abmelden
https://www.magdeburg.de/index.php?object=tx,37.14051.1&ModID=10&FID=37.1047.1

- Hundehaltung Abmeldung wegen Abgabe des Hundes
https://www.magdeburg.de/index.php?object=tx,37.14051.1&ModID=10&FID=37.38.1

- Ersatzhundesteuermarke
https://www.magdeburg.de/index.php?object=tx,37.14051.1&ModID=10&FID=698.37.1

- Hundehaltung anmelden
https://www.magdeburg.de/index.php?object=tx,37.14051.1&ModID=10&FID=37.875.1

- Hundesteuer Befreiung
https://www.magdeburg.de/index.php?object=tx,37.14051.1&ModID=10&FID=37.1006.1

- Hundesteuer Ermäßigung
https://www.magdeburg.de/index.php?object=tx,37.14051.1&ModID=10&FID=37.1092.1

Die Dienstleistungen sind mit dem Landesportal (https://buerger.sachsen-anhalt.de/) verknüpft. Die Onlineformulare können daher auf der städtischen Internetseite als auch durch den Portalverbund von anderen Verwaltungsportalen für Magdeburg abgerufen werden.

Für das Steuerveranlagungsverfahren wurde eine neue Hundesteuer-App für das Jahr 2022 angekündigt, mit dem die An- und Abmeldungen elektronisch vorgenommen werden können. Die Veranlagung und Bescheiderstellung soll automatisiert sofort oder per Stapellauf durchführbar sein. Die Hundesteuerbescheide werden im Bürgerkonto hinterlegt. Bei Integrierung des ePayment-Managers soll die Steuerforderung sowohl direkt über das Bürgerportal als auch über den QR-Code auf dem Steuerbescheid bezahlt werden können. Mit der Hundesteuer-App könnte die Anmeldung unterwegs mit dem Handy zusätzlich zum Transponder nachgewiesen werden.

Eine digitale Hundesteuermarke ist mit dem Transponder bereits vorhanden. Eine vollständige Ablösung der analogen Hundesteuermarke ist zum 01.01.2024 beabsichtigt. Falls der Bedarf für die Ausgabe einer Hundesteuermarke im Einzelfall besteht, würde dies auf Antrag und gegen Kostenerstattung weiter erfolgen können. Eine entsprechende Drucksache für die Änderung der Hundesteuersatzung wird für das Jahr 2023 erarbeitet.

Holger Platz